

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 14. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2018)

zum Thema:

**Berliner Feuerwehr – Brandschutz in Berliner Clubs**

und **Antwort** vom 30. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2018)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 15050  
vom 14. Mai 2018  
über Berliner Feuerwehr - Brandschutz in Berliner Clubs

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Prüfintervallen müssen laut dem Gesetzgeber Brandschutzbegehungen in Berliner Veranstaltungsorten und Clubs durch Sachverständige und die Bauaufsicht abgenommen werden?

Antwort zu 1:

In einer Versammlungsstätte nach § 23 der Verordnung über den Betrieb von Baulichen Anlagen (Betriebsverordnung – BetrVO) erfolgt mindestens einmal im Jahr eine Betriebsüberwachung der zuständigen bezirklichen Bauaufsichtsbehörde. Wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen, nach Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Weiterhin müssen mindestens alle 5 Jahre Brandsicherheitsschauen durchgeführt werden. Auch hier können kürzere Intervalle durch die Bauaufsichtsbehörde festgelegt werden.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien und durch wen werden diese Prüfintervalle festgelegt?

Antwort zu 2:

Die Festlegung erfolgt nach den Vorgaben der Betriebsverordnung und nach Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

Frage 3:

Welche baulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen werden bei Brandschutzbegehungen geprüft?

Antwort zu 3:

Bei der Brandsicherheitsschau wird der Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand abgeglichen. Zudem wird auf konkrete Gefahrenpunkte geachtet. Dieses betrifft die gesamte bauliche

Anlage. Die technischen Anlagen werden von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen gemäß § 2 BetrVO kontrolliert.

Frage 4:

Sind die Prüfintervalle für alle baulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen identisch? (Wenn ja, warum?)

Antwort zu 4:

Nein

Frage 5:

Wann fanden die jeweils letzten Bandschutzbegehungen der Berliner Clubs und Veranstaltungsorte in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg statt? (Chronologische Aufstellung nach Veranstaltungsorten und Bezirken erbeten.)

Antwort zu 5:

Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Tempelhof – Schöneberg hat mitgeteilt, dass folgende Brandsicherheitsschauen durchgeführt wurden:

- Columbiahalle, Columbiadamm 13-21, Mai 2015
- C-Club, Columbiadamm 9-11, August 2015

Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Friedrichshain – Kreuzberg hat keine Angaben gemacht.

Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Mitte hat mitgeteilt, dass Aufstellungen in der zur Verfügung stehenden Zeit – Pfingsten, verkürzte Arbeitswoche, viele Mitarbeiter im Urlaub – nicht zu leisten war.

Frage 6:

In welchen Berliner Clubs und Veranstaltungsorten in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg wurden während der letzten dort vorgenommenen Bandschutzbegehungen Ordnungswidrigkeiten oder schwerwiegende Mängel festgestellt? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 6:

Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Tempelhof – Schöneberg hat mitgeteilt, dass bei den unter 5. genannten Einrichtungen keine schwerwiegenden Mängel festgestellt wurden.

Die Bauaufsichtsbehörde der Bezirke Friedrichshain – Kreuzberg und Mitte haben keine Angaben gemacht.

Frage 7:

Wie wurde bzw. wird sichergestellt, dass diese konkreten Mängel und Ordnungswidrigkeiten beseitigt werden und in welchen zeitlichen Abständen erfolgt eine Überprüfung der jeweiligen Korrekturen?

Antwort zu 7:

Die Mängelbeseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In Abhängigkeit davon, wie schwerwiegend die Mängel sind, wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden die Mängel nicht beseitigt werden Zwangsmaßnahmen bis hin zu einer Nutzungsuntersagung eingeleitet.

Frage 8:

Welche Sanktionen drohen den Clubbetreibern und Veranstaltern für welche konkreten Mängel bzw. Ordnungswidrigkeiten? (Aufstellung erbeten.)

Siehe Antwort zu 7.

Frage 9:

Welche konkreten Fälle sind dem Berliner Senat bekannt, in denen sich die Betreiber/innen von Clubs und Veranstaltungsorten bei Brandschutzbegehungen nicht kooperativ verhalten haben? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 9:

Die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke haben keine konkreten Fälle benannt.

Frage 10:

In wie vielen Berliner Clubs und Veranstaltungsorten in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg kam es in den letzten fünf Jahren zu Bränden? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Antwort zu 10:

Den Bauaufsichtsbehörden der Bezirke Tempelhof – Schöneberg und Mitte liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Friedrichshain – Kreuzberg hat keine Angaben gemacht.

Frage 11:

Werden im Land Berlin Schulungen mit Mitarbeiter/innen von Veranstaltungsorten und Clubs für den Alarmfall durchgeführt? (Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen? Falls nein, warum nicht?)

Antwort zu 11:

Nein, es liegt in der Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers gegebenenfalls für Schulungen des Personals zu sorgen.

Frage 12:

Welche Überlegungen seitens des Senats gibt es, regelmäßige Schulungen für den Alarmfall für Betreiber/innen von Veranstaltungsorten und Clubs in Berlin verpflichtend festzulegen?

Antwort zu 12:

Keine

Frage 13:

Gibt es gesetzliche Vorschriften, wie viel brandschutzgeschultes Personal bei Veranstaltungen zugegen sein muss? (Wenn ja, was besagen diese Vorschriften und wo sind sie geregelt? Wenn nein, weshalb nicht?)

Antwort zu 13:

§§ 32 – 37 BetrVO treffen hierzu entsprechende Regelungen. Es werden die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der von ihnen Beauftragten, auch zur Aufstellung einer Brandschutzordnung und gegebenenfalls eines Räumungskonzepts festgelegt. Erfordert es die Art der Veranstaltung hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Sicherheitskonzept zu erstellen sowie einen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten.

Frage 14:

Gelten für Clubs und Veranstaltungsorte in Berlin, in denen das Rauchen gestattet ist, spezielle Brandschutzauflagen und wenn ja, wie sehen diese konkret aus? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 14:

Nein

Frage 15:

Inwieweit werden im Bereich des Brandschutzes innovative Methoden (z.B. Brandsimulationen, Evakuierungsberechnungen oder ähnliches) genutzt und welche Überlegungen gibt es, diese neuen Möglichkeiten in der Brandschutzvorsorge zu etablieren? (Aufstellung erbeten.) und welche Überlegungen gibt es, diese neuen Möglichkeiten in der Brandschutzvorsorge zu etablieren? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 15:

Es obliegt der Aufstellerin oder des Aufstellers des Brandschutznachweises, ob im Bereich des Brandschutzes innovative Methoden (z.B. Brandsimulationen, Evakuierungsberechnungen oder ähnliches) zum Nachweis der bauordnungsrechtlichen Schutzziele eingesetzt werden.

Berlin, den 30.05.2018

In Vertretung

Scheel

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen